

O R T S S A T Z U N G

**der Kreisstadt Neunkirchen über die Stadtentwässerung,
den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung
(Abwassersatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.05.1990**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat aufgrund der §§ 12 und 21 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz 1162 vom 23.11.1983 (Amtsblatt S. 785), der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - vom 26.04.1978 (Amtsblatt S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz 1178 vom 23.01.1985 (Amtsblatt S.206) und der §§ 49 und 50 des Saarländischen Wassergesetzes vom 25.01.1982 (Amtsblatt S. 129) mit Beschluss vom 29.05.1985 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasseranlage
- § 3 Grundstücksanschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 8 Betriebsstörungen
- § 9 Spülung der Leitungen
- § 10 Grundstücksabwasseranlagen
- § 11 Anschlussgenehmigung
- § 12 Art der Anschlüsse
- § 13 Ausführung, Unterhaltung und Kosten des Anschlusses
- § 14 Abnahme der Abwasseranlage
- § 15 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen
- § 16 Rechte und Pflichten Dritter
- § 17 Beitrags- und Gebührenpflicht
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als Öffentliche Einrichtung im Zusammenwirken mit dem Abwasserverband Saar (AVS).
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Dazu gehört auch der in Hausklärgruben anfallende Schlamm.

Auf durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.

- (3) Die Leistung der Stadt zur Abwasserbeseitigung umfasst:
 - a) das Sammeln und Ableiten des Abwassers in den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und
 - b) das Aufnehmen des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen derselben in die Anlage des AVS oder des Kommunalen Abfallbeseitigungsverbandes.

§ 2

Abwasseranlagen

- (1) Dem Zweck der Abwasserbeseitigung dienen öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt betrieben und unterhalten werden. Die Stadt baut die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Entlastungsbauwerke und gegebenenfalls Abwasservorbehandlungsanlagen und schafft die Abfuheinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 3 Nr. b. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (2) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
- a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, nicht die auf dem Grundstück herzustellende Abwasseranlage einschließlich des Prüfschachtes,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 3

Grundstücksanschlüsse

- (1) Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal gebaut. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung trägt. Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Sobald öffentliche Abwasseranlagen betriebsfähig hergestellt sind, besteht für die Eigentümer bebauter Grundstücke, die an kanalisiertem Straßen, Wegen und Plätzen liegen oder eine sonstige zumutbare, dinglich begründete und grundbuchamtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit haben, die Pflicht, ihre Grundstücke an die

öffentliche Anwasseranlage anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten. Eine zumutbare Anschlussmöglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Grundstücksentsorgung nur durch den Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück bewirkt werden kann.

- (2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer die Pflicht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage (Hausklärgrube oder abflusslose Grube, je nach Auflage der Unteren Wasserbehörde) einzuleiten und den in der Hausklärgrube anfallenden Schlamm und das in der abflusslosen Grube gesammelte Abwasser der Stadt beim Abholen zu überlassen.
- (3) Im Trennverfahren sind das Niederschlagswasser den Regenwasserkanälen und das Schmutzwasser den Schmutzwasserkanälen zuzuführen. Im Mischverfahren wird sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser den Mischwasserkanälen zugeführt.
- (4) Unter den gleichen Voraussetzungen besteht für die Eigentümer unbebauter Grundstücke bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Missstände) die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (5) Die Stadt bestimmt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist.
- (6) Für vorhandene Gebäude muss der Anschluss innerhalb von drei Monaten beantragt und innerhalb von drei Monaten nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. Bei Neubauten und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Unter den Voraussetzungen des § 4 steht dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Anschlussrecht zu:

- (1) Bereitet die Herstellung des Anschlusskanals wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, kann die Stadt den Grundstücksanschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Ein Anschlussrecht besteht dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass der vorhandene Kanal das anfallende Abwasser nicht mehr schadlos abführen kann.

- (2) Sofern in absehbarer Zeit der Bau einer Abwasseranlage durch die Stadt nicht zu erwarten ist, kann einem Grundstückseigentümer auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis erteilt werden, auf seine Kosten einen Anschlusskanal durch eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg bis zum Anschluss an eine Abwasseranlage durch die Stadt herstellen zu lassen. Verstopfungen und Schäden am Anschlusskanal hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet auch für Schäden Dritter, die auf das Vorhandensein des Anschlusskanals zurückzuführen sind.

Der Anschlusskanal bleibt privater Kanal, auch wenn weitere Grundstücke an ihn angeschlossen werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Eigentumsübergang am Anschlusskanal aufgrund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Nach dem Bau einer städtischen Abwasseranlage ist an diese anzuschließen, sobald es die Stadt verlangt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung

der Abwässer besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 Nr. 2 Landeswassergesetz vorliegt.

Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht abgeleitet werden:
- a) Stoffe, welche die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind:
 - b) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, radioaktive oder andere Stoffe, die die Abwasseranlage oder die in ihr arbeitenden Personen gefährden können;
 - c) schädliche Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder anomal üble Gerüche verbreiten oder die Abwasserkanäle oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können (z. B. Jauche);
 - d) Abwässer, die wärmer als 35 °C sind;
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage;
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
 - g) Abwässer mit pH-Wert unter 6,0 und über 10,0;
 - h) die in Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstaben d genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl und Fett anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften

maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Er hat darüber Nachweis zu führen. Die abgeschiedenen Stoffe sind unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und dürfen keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider oder vorschriftswidrige Beseitigung der abgeschiedenen Stoffe entsteht.

- (3) Die Stadt kann mit Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz und des Abwasserverbandes Saar die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Lage des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (ATV-Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung) Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (4) Die Einleiter sind verpflichtet, bei Abwässern gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG (= gefährliche Stoffe) die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- (5) Die Einleiter schädlicher Abwässer mit gefährlichen Stoffen haben der Stadt über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Diese Einleiter haben

- die Menge und die Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- die Zeit, in der eingeleitet wird und
- die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Reinigung, Neutralisation, Dekontamination, Kühlung) anzugeben.

- (6) Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe beurteilt sich nach den "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer" (Gemeinsames Ministerialblatt 1989, S. 517). Nach § 7 a Abs. 3 WHG ist die Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser vom 03.07.1987 (BGBl. I S. 1578) auch bei Indirekteinleitern anzuwenden.
- (7) Mit dem Betrieb der Vorbehandlungsanlage ist eine fachkundige Person oder eine Fachfirma zu beauftragen.
- (8) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind durch ein geeignetes Unternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Kreisstadt Neunkirchen auf Verlangen vorzulegen ist.
- (9) Für das Einleiten oder Einbringen der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Indirekteinleiter-Verordnung vom 26.11.1987 (Amtsblatt S. 1420) bestimmten wassergefährdenden Stoffe ist eine Genehmigung gemäß dieser Verordnung zwingend erforderlich. Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten verschärferten Schwellenwerte ersetzen die Richtwerte des ATV-Arbeitsblattes A 115, das in seinen sonstigen Teilen weiterhin Anwendung findet.
- (10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist unzulässig.
- (11) Grund- und Quellwasser darf in Schmutz- und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (12) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage oder Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt (Feuerwehr oder Abt. Stadtreinigung) unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt auch für Abwässer von Maschinen, Abwässer von Ställen und Dunggruben sowie für unverschmutztes Wasser in größeren Mengen.
- (13) Bei Einleitungen von Abwasser aus Industriebetrieben und bei solchem, das den Verdacht aufkommen lässt, dass es nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden darf, hat die Stadt das Recht, jederzeit durch ihre Beauftragten und Vertreter des Abwasserverbandes Saar Abwasserproben zu entnehmen und diese durch einen Sachverständigen oder den Abwasserverband Saar auf Kosten des betreffenden Betriebes untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen sind zur Ermitt-

lung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers nach den DIN-Normen (DIN 38400 u.f. für Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung) auszuführen. Weichen die Analyseresultate von den festgesetzten Einleitungswerten ab, so ist der Zeitabstand bis zur nächsten Probenahme zu kürzen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umweltschutz zu entscheiden, ob und welche betrieblichen Maßnahmen erforderlich werden.

- (14) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.
- (15) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 8

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendiger

Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründen unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Spülung der Leitungen

Die Spülung der Abwasseranlage ist durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine andere Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten. In besonders gelagerten Fällen kann der Einbau einer zusätzlichen Spüleinrichtung gefordert werden.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hausklärgruben oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 7 Abs. 3 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zweier Monate die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

- (4) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von 3 Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Grundstücksabwasseranlagen sind so zu dimensionieren, dass beim festgelegten Rhythmus der Entleerung ein ordnungsgemäßer Zustand gewährleistet ist.

Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadt bekannt gemacht.

- (5) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 4 erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (6) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 11

Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen gemäß der ersten Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVo - in der Fassung vom 30.01.1980, Amtsblatt S. 242).
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasser-Untersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige verlangen.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

- (5) Für neu herzustellende oder zu ändernde Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (6) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau der Entwässerungsanlage nicht begonnen werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine vorläufige, schriftliche Erlaubnis erteilt werden.
- (7) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (8) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserkanäle erhalten. Der Anschluss soll in der Regel unterirdisch liegen und unmittelbar durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt. Die lichte Weite der Hauptanschlussleitung vom Prüfschacht bis an den Straßenkanal für die Schmutz- und Regenwasseranschlussleitung muss mindestens 150 mm betragen.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die dazu erforderlichen privatrechtlichen Leitungsrechte dinglich begründet und grundbuchamtlich gesichert sind. In diesem Falle bestimmt die Stadt die Lage und Größe der Prüfschächte.
- (3) Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der neuen Grundstücke nach Ziffer 1 auf Kosten der Grundstückseigentümer herzustellen.
- (4) Bei Abbruch oder Zerstörung eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 13

Ausführung, Unterhaltung und Kosten des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Anschluss an den Straßenkanal von der Grundstücksgrenze ab erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer.
- (3) Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlagen müssen der Norm DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den weiteren danach maßgebenden technischen Vorschriften entsprechen, soweit diese nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Bruchschäden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers oder auf Fremdgrundstücken, durch die dinglich und grundbuchamtlich gesicherte Hausanschlussleitungen führen, sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu seinen Lasten zu beseitigen.
- (5) Schäden, die an der Grundstücksentwässerungsanlage durch Wurzeln stadteigener Bäume verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt.

§ 14

Abnahme der Abwasseranlage

Alle Abwasseranlagen müssen von der Stadt abgenommen werden. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Baufirma haben Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Kanäle sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

§ 15

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abwasseranlage und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider und Sondereinrichtungen müssen den Beauftragten der Stadt jederzeit zugänglich sein.
- (2) Bei Einleiten von gewerblichen, industriellen oder ähnlichen nicht häuslichen Abwässern besteht die Verpflichtung, das Abwasser durch den Beauftragten der Stadt untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.
- (3) Die Kosten der Überprüfung auf oder an dem Grundstück, der An- und Abfahrt und der Untersuchung sind von den Einleitern zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen hinsichtlich erteilter Genehmigungen, Gesetze, Verordnungen oder Satzungen führt.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Rechte und Pflichten Dritter

Die für die Grundstückseigentümer in dieser Satzung gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige Personen, die zur Nutzung des Grundstückes im Ganzen dinglich berechtigt sind.

§ 17

Beitrags- und Gebührenpflicht

- (1) Der Anschluss an die Abwasseranlagen ist nach Maßgabe der
- "Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeitragsatzung)"
- beitragspflichtig.
- (2) Die Benutzung der Abwasseranlagen ist nach Maßgabe der
- "Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)"
- gebührenpflichtig.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
- b) unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt (§ 4 Abs. 3),
- c) den Benutzungsbegrenzungen nach § 7 zuwiderhandelt,
- d) die Grundstücksabwasseranlage entgegen den Vorschriften des § 10 Abs. 2 herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- e) nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt (§ 10 Abs.6),
- f) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- g) die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält (§ 13),

- h) den in § 15 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

§ 19

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Abwassersatzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegeben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungssatzung) vom 13.09.1979 außer Kraft.

Neunkirchen, den 29.05.1985

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ: 01.07.1985

in Kraft getreten: 01.01.1986

1. Änderungssatzung veröffentlicht in SZ: 30.06.1990

in Kraft getreten: 01.07.1990